

# **Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Bereichen**

## **BGR 208**

(bisher ZH 1/147)

### **Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGRegeln)**

Oktober 2001

sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen)  
und/oder
- berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)  
und/oder
- technischen Spezifikationen  
und/oder
- den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

#### **Vorbemerkung**

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder aus Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kleinschrift gegeben.

Die in dieser BG-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in sicherheitstechnischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

## **1 Anwendungsbereich**

**1.1** Diese BG-Regel ist anzuwenden auf Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen, bei denen eine Infektionsgefahr von biologischen Arbeitsstoffen ausgehen kann.

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen einschließlich gentechnisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und humanpathogene Endoparasiten, die Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können.

Siehe § 2 Abs. 1 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

In den hier behandelten Bereichen kommen in der Regel keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen vor, die bei Menschen Infektionen und Erkrankungen hervorrufen können.

Bezüglich der Gefahren aus physikalischen und chemischen Einwirkungen siehe:

- Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) TRGS 525 "Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen der humanmedizinischen Versorgung",
- Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS) TRGS 540 "Sensibilisierende Stoffe",
- BG-Regel "Desinfektionsarbeiten im Gesundheitsdienst" (BGR 206, bisherige ZH 1/31).

## 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

**1. Medizinische Einrichtungen** sind Bereiche, in denen Menschen stationär oder ambulant untersucht, behandelt oder gepflegt werden. Dazu zählen auch Laboratorien der Humanmedizin sowie Einrichtungen der Blutabnahme.

Zu den medizinischen Einrichtungen im Sinne dieser BG-Regel zählen nicht:

- Alten- und Pflegeheime, jedoch deren medizinische Behandlungseinrichtungen,
- Bereiche von medizinischen Einrichtungen, die Zwecken der Verwaltung und Bewirtschaftung dienen, einschließlich deren Verkehrsflächen,
- Einrichtungen der Veterinärmedizin.

**2. Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahren** sind regelmäßige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des hygienischen Soll-Zustandes von medizinischen Einrichtungen, die eine nicht gezielte Tätigkeit in Hinsicht auf den Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen darstellen.

Zu den Reinigungsarbeiten zählen zum Beispiel:

- Reinigung und Desinfektion der medizinisch genutzten Räume und deren Einrichtungen,
- Bettenaufbereitung,
- Instrumentenaufbereitung,
- innerbetrieblicher Abfalltransport,
- innerbetrieblicher Wäschetransport (unreine Seite),
- Reinigung von Fahr- und Transportmitteln (Rettungswagen),
- Reinigung von medizinischen Behandlungseinrichtungen in der Wohlfahrtspflege, z.B. in Heimen bzw. Tagesstätten für Altenpflege.

**3. Unternehmer** ist derjenige, der Reinigungsarbeiten durch eigenes Personal ausführen lässt. Er kann sowohl mit dem Unternehmer der medizinischen Einrichtung identisch sein (so genannte Eigenreinigung), aber auch Auftragnehmer oder Nachauftragnehmer sein.

**4. Auftraggeber** ist der Unternehmer, der eine medizinische Einrichtung betreibt und Aufträge für Reinigungsarbeiten an andere Unternehmer (Auftragnehmer) vergibt.

**5. Auftragnehmer** ist der Unternehmer, der Aufträge für Reinigungsarbeiten vom Auftraggeber übernimmt. Er bleibt auch dann der Auftragnehmer, wenn er die Arbeiten ganz oder teilweise an Nachunternehmer vergibt.

**6. Nachauftragnehmer** ist der Unternehmer, der Aufträge für Reinigungsarbeiten vom Auftragnehmer übernimmt. Der Nachauftragnehmer hat somit keine vertragliche Bindung zum Auftraggeber, sondern ausschließlich zum Auftragnehmer.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

**3.1** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr nach dieser BGR-Regel und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Art und Weise gewährleistet wird.

**3.2** Erteilt der Auftraggeber Arbeiten an Auftragnehmer, so hat er für den Fall, dass bauliche Anlagen für die Durchführung von Schutzmaßnahmen erforderlich sind, sicherzustellen, dass solche Anlagen für die Beschäftigten des Auftragnehmers zur Verfügung stehen bzw. Anlagen des Auftraggebers mitbenutzt werden können.

**3.3** Erteilt ein Auftraggeber Aufträge an Auftragnehmer, so hat er diese über mögliche Gefahren schriftlich zu informieren. Er hat sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten seiner Auftragnehmer, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Um die Gefährdung beurteilen zu können, sind Informationen über die Identität und das Infektionspotential der vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe erforderlich.

Der Auftraggeber hat anzugeben, welche biologischen Arbeitsstoffe an den entsprechenden Arbeitsplätzen oder in Arbeitsräumen vorkommen. Er muss die einzelnen Schutzstufen festlegen und gegebenenfalls kenntlich machen.

Die schriftliche Information sollte vor der Auftragserteilung erfolgen, so dass der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen einschätzen kann.

Siehe § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Biologische Arbeitsstoffe" (BGV B12, bisherige VBG 102).

Siehe BG-Informationen der Reihe "Sichere Biotechnologie" (BGI 627 bis 636, bisherige ZH 1/340 bis 349).

Siehe BG-Informationen "Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 "Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung"" (BGI 504-42, bisherige ZH 1/600.42).

**3.4** Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, die Pflichten nach Abschnitt 3.3 wahrzunehmen, hat er diese Pflichten schriftlich auf eine fachlich geeignete Person zu übertragen.

**3.5** Vergibt der Auftraggeber Arbeiten an Auftragnehmer, dann hat er, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person (Koordinator) zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Person Weisungsbefugnis gegenüber seinen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

Siehe § 6 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

Eine gegenseitige Gefährdung liegt z.B. vor, wenn für das Reinigungspersonal nicht vorhersehbare Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe vorhanden sind, z.B. Auftreten von Infektionskrankheiten im Stationsbereich.

**3.6** Sind die Informationen des Auftraggebers nach Abschnitt 3.3 nicht ausreichend, so hat der Unternehmer von sich aus beim Auftraggeber spätestens vor Aufnahme der Arbeiten Erkundigungen zu Art und Ausmaß der Gefährdungen im Arbeitsbereich einzuholen.

Siehe § 5 Abs. 1 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

**3.7** Vergibt der Auftragnehmer Aufträge, die er von einem Auftraggeber übernommen hat, an Nachunternehmer weiter, so treffen ihn die Pflichten des Auftraggebers selbst.

## **4 Gefährdungsbeurteilung**

### **4.1 Allgemeines**

**4.1.1** Der Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich festzulegen.

Siehe § 7 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

Muster einer Gefährdungsbeurteilung siehe Anhang 1.

**4.1.2** Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung müssen folgende Informationen eingeholt werden:

1. Festlegung und Bezeichnung der Arbeitsbereiche,
2. Bezeichnung der Art und des Umfangs der Tätigkeiten,
3. Beschreibung der biologischen Arbeitsstoffe und der Bedingungen, unter denen erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen werden können,
4. Beurteilung von Expositionsmöglichkeiten gegenüber den Krankheitserregern,
5. Zuordnung der Tätigkeiten und Bereiche zu den Schutzstufen. Dabei hat die Zuordnung entsprechend den zu erwartenden Gefährdungen unter Berücksichtigung der Risikogruppen und unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen.

Einstufung biologischer Arbeitsstoffe in Risikogruppen siehe § 4 Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

Gleiche Arbeitsbereiche können verschiedenen Schutzstufen zugeordnet werden, je nach dem, welche Infektionserreger vorkommen und welche Tätigkeiten ausgeführt werden.

Zuordnung zu den Schutzstufen siehe Abschnitt 4.2.

6. Festlegungen der Arbeitsverfahren, der Arbeitsmittel und der Arbeitsschutzmaßnahmen unter dem Aspekt der Gefährdungsminimierung.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen kann die Beurteilung eines entsprechenden Arbeitsbereiches oder einer Tätigkeit ausreichend sein.

Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten ergeben sich vorrangig bei

- direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut,
- direktem Kontakt zu Ausscheidungen (Stuhl) von infizierten Patienten oder
- beim Einatmen von durch Tröpfcheninfektion übertragener Erreger, z.B. bei Lungentuberkulose.

Prüfliste zur Gefährdungsbeurteilung siehe Anhang 2.

## **4.2 Zuordnung zu den Schutzstufen**

### **4.2.1 Allgemeines**

**4.2.1.1** Die Zuordnung zu den Schutzstufen ist im Einzelfall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Siehe § 7 Abs. 1 und 2 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

In der Regel kann die Zuordnung der Reinigungstätigkeiten zu den Schutzstufen gemäß Abschnitten 4.2.2 und 4.2.3 erfolgen.

**4.2.1.2** Ist eine Zuordnung nicht möglich, sollten Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 3 getroffen werden.

Eine Zuordnung ist z.B. dann nicht möglich, wenn beim Transport von Abfällen der Gruppe C aus den geschlossenen Behältnissen Müll freigesetzt wird.

Siehe Anforderung der Hygiene an die Abfallentsorgung der Anlage zu Abschnitt 6.8 der "Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention" (Bundesgesundheitsblatt 10/94).

### **4.2.2 Schutzstufe 1**

Der Schutzstufe 1 sind Reinigungsarbeiten in Bereichen zuzuordnen, in denen die Infektionsgefahren als gering einzuschätzen sind, bei denen im Vergleich zur normalen Umwelt aber eine relevante Gefährdung vorliegt.

Betroffene Bereiche können z.B. sein:

- allgemeine Verkehrswege (Treppen, Flure, Stationsflure),
- allgemein zugängliche Toilettenanlagen,
- Patienten- und Besucheraufenthaltsräume,
- Wartebereiche für Patienten und Besucher,
- Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume für das Personal,
- Patientenzimmer einschließlich zugeordneter sanitärer Anlagen, soweit nicht von einer höheren Schutzstufe erfasst.

### **4.2.3 Schutzstufe 2**

Der Schutzstufe 2 sind Reinigungsarbeiten zuzuordnen, bei denen Infektionsgefahren durch Erreger der Risikogruppe 2 oder 3\*\* gemäß Biostoffverordnung auftreten können und die nicht der Schutzstufe 3 zuzuordnen sind.

Betroffene Bereiche können z.B. sein:

- Stationsflure,
- Patientenzimmer,
- Patiententoiletten,

- Patientenbehandlungsräume,
- Arbeitsräume des medizinischen Personals,
- Infektionseinrichtungen,
- mikrobiologische Laboratorien,
- Pädiatrische Einrichtungen.

Erreger der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung sind insbesondere

- solche, die über die Atemwege übertragen werden, z.B. Röteln, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Windpocken.

Betroffene Bereiche sind pädiatrische Einrichtungen. Hier kann eine spezielle arbeitsmedizinische Beratung erforderlich sein, es können auch spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sein, z.B. bei Infektionsgefährdung durch Röteln bei Frauen im gebärfähigen Alter.

Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere ergeben sich aus der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz,

- solche, die durch den Mund bzw. über den Verdauungstrakt übertragen werden, z.B. der Erreger der Hepatitis A (HA-Virus).

Betroffene Bereiche können sein:

- Infektionseinrichtungen, soweit nicht der Schutzstufe 3 zugeordnet,
- Stuhllaboratorien,
- pädiatrische Einrichtungen z.B. bei regelmäßigem Stuhlkontakt.

Bei bestimmten biologischen Arbeitsstoffen, die in der Richtlinie 2000/54/EG in Risikogruppe 3 eingestuft und mit zwei Sternchen (\*\*\*) versehen wurden, ist das Infektionsrisiko für Arbeitnehmer begrenzt, da eine Infizierung über den Luftweg normalerweise nicht erfolgen kann (siehe auch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) TRBA 462 "Einstufung von Viren in Risikogruppen").

Erreger der Risikogruppe 3\*\*\* sind im Wesentlichen die Erreger der Hepatitis B und C. Sie werden durch Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere Blut aufgenommen. In Einzelfällen können auch andere Erreger zu einer Gefährdung führen, z.B. HIV bei Einsatz in Spezialstationen.

Besonders betroffene Bereiche können z.B. sein:

- Operationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Infektionseinrichtungen, soweit nicht der Schutzstufe 3 zuzuordnen,
- Intensiveinrichtungen,
- Endoskopieeinrichtungen,
- Notfallbehandlungseinheiten,
- Kreißsäle,
- Medizinische Laboratorien,
- Sektionseinrichtungen,
- Zahnärztliche Behandlungseinrichtungen.

Eine Gefährdung durch direkten Kontakt zu Blut oder mit Blut behafteten Gegenständen kann darüber hinaus auch in folgenden Bereichen möglich sein, wenn z.B. Verrichtungen am Patienten durchgeführt

werden oder bei direktem Kontakt zu benutzten Instrumenten, Kanülen oder sonstigen Materialien und wenn die Gefährdung durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht verringert werden kann.

Betroffene Bereiche können sein:

- Stationsflure,
- Patientenzimmer,
- Patientenbehandlungsräume,
- Arbeitsräume des medizinischen Personals.

#### **4.2.4 Schutzstufe 3**

Der Schutzstufe 3 sind Reinigungsarbeiten in Bereichen zuzuordnen, in denen sich Patienten befinden oder behandelt werden, die bekanntermaßen an einer offenen Lungentuberkulose erkrankt sind.

Erreger der Lungentuberkulose können mit der Atemluft in Form von Stäuben bzw. Aerosolen aufgenommen werden.

Betroffene Bereiche können sein:

- Tuberkuloseeinrichtungen,
- Pulmologische Einrichtungen,
- Sektionseinrichtungen.

#### **4.2.5 Schutzstufe 4**

Der Schutzstufe 4 sind Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahren durch Erreger der Risikogruppe 4 zuzuordnen, bei deren Auftreten in Abstimmung mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde, der Berufsgenossenschaft und dem Gesundheitsamt Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind.

## **5 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit**

### **5.1 Betriebsanweisung, Unterweisung**

**5.1.1** Der Unternehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die Gefahren für den Menschen hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung entstehender gefährlicher Abfälle ist hinzuweisen. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und Sprache der Versicherten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

Siehe § 12 Abs. 1 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6) und § 7 Abs. 1 der

Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

**5.1.2** Die Versicherten sind vom Unternehmer anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen.

Siehe § 12 Abs. 2 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6) und § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

**5.1.3** Der Unternehmer hat darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die in den Betriebsanweisungen genannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßnahmen beachten.

Musterbetriebsanweisung siehe Anhang 3.

**5.1.4** Für Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, bei denen als Folge eines Unfalles mit Infektionen zu rechnen ist, hat der Unternehmer zusätzliche Arbeitsanweisungen zur Verhütung von Unfällen aufzustellen.

Siehe § 12 Abs. 3 Biostoffverordnung.

Eine solche Tätigkeit kann z.B. die Abfallbeseitigung im Krankenhaus sein.

Als mögliche Unfälle kommen z.B. Stich- und Schnittverletzungen durch kontaminierte Kanülen bzw. andere spitze und scharfe Gegenstände in Betracht.

## **5.2 Beschäftigungsbeschränkungen**

**5.2.1** Der Unternehmer darf Jugendliche bei Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen mit Infektionsgefahr nicht beschäftigen.

Siehe § 22 Abs. 1 Nr. 7 Jugendarbeitsschutzgesetz.

**5.2.2** Abweichend von Abschnitt 5.2.1 dürfen Jugendliche beschäftigt werden, wenn

1. dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Siehe § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Jugendliche im Sinne des § 2 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz sind Personen, die das 15. Lebensjahr erreicht und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Fachkundige Aufsicht (Aufsichtführender) ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die betriebssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muss hierfür ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

**5.2.3** Der Unternehmer darf werdende oder stillende Mütter bei Reinigungsarbeiten in medizinischen Einrichtungen mit Infektionsgefahr nicht beschäftigen.

Siehe § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Mutterschutzgesetz.

## **5.3 Schutzmaßnahmen**

### **5.3.1 Allgemeines**

**5.3.1.1** Der Unternehmer hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen zur Abwehr von biologischen Gefährdungen zu treffen. Davon unberührt bleiben die Schutzmaßnahmen, die der Unternehmer für das gleiche Arbeitsverfahren auf Grund anderer Gefährdungen zu treffen hat.



**5.3.1.2** Bei Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr in medizinischen Einrichtungen haben Unternehmer und Versicherte vorrangig darauf hinzuwirken, dass die Übertragungswege unterbrochen werden.

Anforderungen zu allgemeinen Hygienemaßnahmen enthält die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen; Mindeststandards".

### **5.3.2 Maßnahmen der Schutzstufe 1**

Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen, die der Schutzstufe 1 zuzuordnen sind, hat der Unternehmer die Anforderungen der TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen" sicherzustellen.

Bei bestimmten Reinigungsarbeiten z.B. der Toilettenreinigung sind geeignete Handschuhe zu tragen. Auf die bestehenden Anforderungen bei Feuchtarbeiten wird hingewiesen.

Siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 531 "Gefährdung der Haut durch Arbeiten in feuchtem Milieu (Feuchtarbeit)".

### **5.3.3 Maßnahmen der Schutzstufe 2**

Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen, die der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, hat der Unternehmer zusätzlich zu den Maßnahmen nach Abschnitt 5.3.2 Maßnahmen zum Schutz der Hände sicherzustellen. Der direkte Kontakt der Körperteile zu den Erregern ist zu vermeiden. Dazu hat der Unternehmer – gegebenenfalls unabhängig von der Arbeitskleidung – tätigkeitsbezogen persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Als persönliche Schutzausrüstungen können z.B. in Betracht kommen:

- Zum Schutz der Hände mechanisch resistente und flüssigkeitsdichte Schutzhandschuhe,
- zum Schutz der übrigen Körperteile sowie zum Schutz der Arbeitskleidung vor Kontamination durch Infektionserreger Schutzkleidung, z.B. Schutzkittel, Schutzhosen, Schutzschürzen und Schutzschuhe.

Eine besondere Infektionsgefahr besteht durch Verletzungen der Haut an Injektionskanülen, Instrumenten oder sonstigen Einrichtungen, die mit Blut oder menschlichen Ausscheidungen verunreinigt sind und dadurch keimbelastet sein können, da hierbei die Schutzbarriere der Haut und der persönlichen Schutzausrüstung durchbrochen wird.

Es gehört zu den Obliegenheiten des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die kontaminierten Gegenstände bestimmungsgemäß gesammelt, verpackt und entsorgt werden. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung in ausreichendem Maß nach, so dass bei den Beschäftigten der Reinigungsarbeiten Verletzungen an benutzten Injektionskanülen bzw. anderen möglicherweise mit Injektionserregern kontaminierten Gegenständen des Abfalls ausbleiben, dann ist davon auszugehen, dass die Expositionswahrscheinlichkeit in diesem Arbeitsbereich nicht über das übliche Maß hinausgeht.

Siehe BG-Regel "Einsammeln, Befördern und Lagern von Abfällen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes" (BGR 125, bisherige ZH 1/176).

### **5.3.4 Maßnahmen zur Schutzstufe 3**

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Abschnitte 5.3.2 und 5.3.3 sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Reinigungsarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die nach Abschnitt 3.5 benannte Person begonnen werden.
- Bei Reinigungsarbeiten im Krankenhaus ist vor Beginn der Arbeiten durch den Unternehmer bzw. dessen Beauftragten der Hygienebeauftragte hinzuziehen und bei der Auswahl eventuell zusätzlich erforderlich werdender Schutzmaßnahmen zu beteiligen.

## **5.4 Spezielle Schutzmaßnahmen**

### **5.4.1 Arbeitsmedizinische Vorsorge**

**5.4.1.1** Der Unternehmer darf Versicherte für Tätigkeiten nach Anhang IV der Biostoffverordnung bzw. Tätigkeiten mit Infektionsgefahr nach der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4, bisherige VBG 100) nur dann beschäftigen, wenn sie arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch einen ermächtigten Arzt nach der Biostoffverordnung bzw. der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4, bisherige VBG 100) unterzogen wurden. Diese arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und am Ende der Beschäftigung anzubieten.

Siehe § 15 Abs. 1 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6) und Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4, bisherige VBG 100).

**5.4.1.2** Den Versicherten sind bei sonstigen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Das gilt auch für die Risikogruppe 2, es sei denn auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Siehe § 15 Abs. 2 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

**5.4.1.3** Zusätzlich zu Abschnitt 5.4.1.2 sind Versicherten, die sich eine Infektion oder Erkrankung zugezogen haben, die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zurückzuführen sein kann, unverzüglich arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Dies gilt für alle Versicherten des gleichen Tätigkeitsbereiches, es sei denn, die Infektion/Erkrankung ist auf eine personenbezogene Schädigung zurückzuführen.

Siehe § 15 Abs. 3 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind solche, die nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung durchgeführt werden. Für die Auswahl der zu untersuchenden Beschäftigten sind Anhang IV der Biostoffverordnung und die entsprechenden Auswahlkriterien zum Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 zu berücksichtigen.

Bei Reinigungsarbeiten in Bereichen, die der Schutzstufe 1 zuzuordnen sind, ist die Verpflichtung zu speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der Versicherten nicht obligat.

Ergibt sich jedoch im Einzelfall eine Gefährdung durch Erreger der Risikogruppe 2 oder 3, so hat der Unternehmer den Versicherten das Angebot zu unterbreiten, sich einer speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen.

Nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen sind bei Reinigungsarbeiten spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 zu veranlassen

- im Hinblick auf die Gefährdung durch Erreger von Hepatitis B und C bei den unter Abschnitt 4.2.3 beschriebenen Tätigkeiten und besonders betroffenen Bereichen;
- im Hinblick auf Hepatitis A bei den unter Abschnitt 4.2.3 aufgeführten Tätigkeiten und Bereichen;
- im Hinblick auf Lungentuberkulose bei den unter Abschnitt 4.2.4 aufgeführten Bereichen;
- im Hinblick auf die unter Abschnitt 4.2.3 aufgeführten Kinderkrankheiten ist für die Indikation die individuelle Gefährdungsbeurteilung maßgebend.

### **5.4.2 Aktive Immunisierung**

Steht ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung, ist Versicherten, die mit Reinigungsarbeiten mit Infektionsgefahr beschäftigt werden, eine Impfung anzubieten. Das schließt ein, dass die Versicherten vom untersuchenden Arzt über die zu verhütende Krankheit, Nutzen der Impfung und mögliche Nebenwirkungen/Komplikationen aufzuklären sind.

Siehe § 15 Abs. 4 der Biostoffverordnung (CHV 15/ZH 1/6).

Den Versicherten dürfen dabei keine Kosten entstehen.

### **6 Erste Hilfe**

Der Unternehmer hat die erforderlichen Einrichtungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen und das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen. Er kann mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass dessen Personal und Einrichtungen seinem Betrieb zur Verfügung stehen.

Bei dem erforderlichen Personal handelt es sich z.B. um Ersthelfer.

Siehe § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" (BGV A5, bisherige VBG 109).

### **7 Verhalten nach Unfällen**

**7.1** Bei Verletzungen hat der Unternehmer dem Versicherten zu ermöglichen, sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Hierbei kann es sich z.B. um Stich- und Schnittverletzungen an benutzten Kanülennadeln handeln.

**7.2** Versicherte haben den erstversorgenden Arzt über ihre Tätigkeit und die möglichen Infektionsgefährdungen zu informieren, damit sie der Arzt hinsichtlich der nachsorgenden Maßnahmen beraten kann.

Es wird empfohlen, den Versicherten entsprechende Handzettel zur Information des Arztes zur Verfügung zu stellen.

Siehe auch Anhang 4: Merkblatt "Kanülenstichverletzung".

### **8 Zeitpunkt der Anwendung**

Diese BG-Regel ist anzuwenden ab Oktober 2001, soweit nicht Inhalte dieser BG-Regel nach geltenden Rechtsnormen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik bereits zu beachten sind.